

Die Vergabekammern können zwar nach § 114 Abs. 2 GWB einen Zuschlag nicht aufheben. Aber sie können den Vertrag oder die Verträge gemäß § 13 VgV für nichtig erklären, wenn sich herausstellt, dass der Auftrag nicht wirksam erteilt wurde. Das ist u.a. dann der Fall, wenn die Vergabestelle ihrer Informationspflicht nach § 13 VgV – so wie hier- nicht nachgekommen ist.

Dieser Vergabeverstoß führt dazu, dass die bereits geschlossenen Verträge von der Vergabekammer für nichtig erklärt werden, wenn sich in diesem Nachprüfungsverfahren herausstellt, dass der vom Antragsteller gerügte Vergabeverstoß tatsächlich vorliegt, er also in seinen Rechten aus § 97 Abs. 7 GWB durch die Nichteinhaltung von Bestimmungen über das Vergabeverfahren verletzt wurde.

Von dieser Rechtsfolge sind die Verträge zu den Losen 1 bis 29 und 50 bis 55 betroffen, weil der Antragsteller hinsichtlich dieser Lose ein Angebot abgegeben hat.

Die Verträge zu den Losen 36 und 37 sind nicht betroffen, weil dem Antragsteller insoweit das Rechtsschutzinteresse fehlt. Der Bieter, der diese Verträge erhalten hat, wurde folglich nicht beigeladen.

Sie haben die Möglichkeit, zu den beiliegenden Schriftsätzen eine Stellungnahme abzugeben und an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Da die Vergabekammer verpflichtet ist, innerhalb einer Frist von 5 Wochen ab Eingang des Antrages zu entscheiden, bitte ich Sie, alle Schriftsätze per Fax zu übersenden.

Hinweise:

Gemäß § 111 GWB können die Beteiligten die Akten bei der Vergabekammer einsehen. Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist. In der Regel werden die Angebote der Bieter nicht offen gelegt.

Um Ihr Interesse an der Geheimhaltung an Betriebs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen zu wahren, gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, solche Unterlagen zu kennzeichnen, die aus Ihrer Sicht geheim zu halten sind.

Erfolgt dies nicht, so kann die Vergabekammer von Ihrer Zustimmung zu einer uneingeschränkten Akteneinsicht ausgehen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Entscheidung über die Beiladung ist unanfechtbar.

Diemon-Wies
Vorsitzende der Vergabekammer

